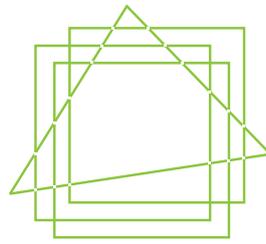


Hausordnung



SCHEUNEN
UNTER SEGEL

für die Benutzung der Kulturscheunen
Bergstraße 8

31618 Liebenau

Verein zur Erhaltung
des Scheunenviertels
Vor dem Pennigseher Tor e.V.
Bergstr. 8
31618 Liebenau
info@scheunenverein-liebenau.de
www.scheunenverein-liebenau.de

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Scheunenviertel Bergstraße 8 in 31618 Liebenau mit dem gesamten dazugehörigen Grundstück.

Jeder Nutzer des Hauses oder Grundstücks unterstellt sich dieser Hausordnung und verpflichtet alle ihre Regelungen uneingeschränkt zu beachten soweit keine Ausnahmegenehmigung oder sonstige vertragliche Regelung schriftlich vorliegt.

§ 2 Leitung

Die Leitung des Hauses und des Grundstückes obliegt dem Vorstand des Verein zur Erhaltung des Scheunenviertels „Vor dem Pennigseher Tor“. Er kann einen Dritten mit der Leitung beauftragen.

§ 3 Zugelassene Veranstalter

Der Scheunenverein Liebenau nimmt Gruppen mit einem verantwortlichen Leiter oder einer verantwortlichen Leiterin sowie Einzelpersonen mit einem der Zielsetzung des Hauses entsprechenden Anliegen auf.

§ 4 Nutzung

Der Aufenthalt in den Kulturscheunen ist nur für die zweckbestimmte Nutzung sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für öffentliche Gebäude erlaubt. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist besonders zu beachten.

Der verantwortliche Leiter jeder Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass die Kulturscheunen, die Einrichtung und die Außenanlagen geschont sowie die Geräte sachgemäß behandelt werden. Innerhalb der Kulturscheunen ist das Rauchen untersagt.

Die Benutzer der Kulturscheunen haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen zuwiderläuft.

Der Veranstaltungsleiter ist dafür verantwortlich, dass während der Nachtstunden ab 22.00 Uhr und während der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Haus und vor allem in der Umgebung des Hauses soweit Ruhe herrscht, dass andere Veranstaltungen und insbesondere die Nachbarn nicht gestört werden.

Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und/oder Gegenstände der Kulturscheunen gefährden oder stören, sind zu unterlassen.

Fundsachen sind beim Vorstand abzugeben.

Sammlungen, Werbungen sowie jegliche Gewerbetätigkeiten sind in den Räumlichkeiten der Kulturscheunen nicht gestattet, es sei denn eine Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind abzuschließen.

Grillen und Lagerfeuer sind auf dem Gelände der Kulturscheunen nur mit Genehmigung erlaubt. Die Anmeldung eines offenen Feuers bei der Gemeinde obliegt dem Veranstalter.

§ 5 Tiere

Tieren ist der Aufenthalt im Haus grundsätzlich untersagt soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Hunden ist der Aufenthalt im Haus entgegen §5 gestattet, soweit keine Gefahr von ihnen ausgeht.

Blindenhunden ist der Aufenthalt gestattet.

§ 6 Schlüssel

Der Veranstaltungsleiter erhält vom Vorstand einen Schlüssel, den er verantwortlich zu verwalten hat.

Für die Aushändigung eines Schlüssels kann eine Kautions verlangt werden.

Bei Verlust des Schlüssels wird ein fester Betrag von 600,00 € fällig. Dieser wird zur Auswechslung der Schlösser sowie aller Schlüssel verwendet.

§ 7 Entgelt

Für Veranstaltungen kann der Vorstand der Kulturscheunen Entgelte berechnen. Diese richten sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung.

Die Höhe des Entgeltes wird durch den Vorstand festgelegt.

Für gemeinnützige Veranstaltungen soll ein den Kosten entsprechendes Entgelt erhoben werden.

§ 8 Veranstaltungsende

Eine Veranstaltung endet mit Abschluss der Reinigungsarbeiten, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag um 11.00 Uhr.

Nach Veranstaltungsende ist der Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Reinigung

Nach Veranstaltungsende ist das Haus in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand einen Dritten beauftragen die Reinigung vorzunehmen.

Die Kosten hierfür trägt dann der Veranstalter.

Für die Reinigung des Hauses nach einer Veranstaltung kann der Vorstand eine Kautions von bis zu 200,00 € erheben. Diese wird nach Veranstaltungsende und Übergabe der ordnungsgemäß gereinigten Räume erstattet.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen. Das Hausrecht wird regelmäßig durch den Vorsitzenden sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied ausgeübt.

Weisungen durch den Inhaber des Hausrechts ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Kulturscheunen haftet der Verein und seine Ehrenamtlichen und Bediensteten nicht.

Für Schäden, die mutwillig, fahrlässig oder durch unsachgemäße Behandlung am Haus und an der Einrichtung entstehen, haftet der verantwortliche Veranstaltungsleiter soweit der Verursacher nicht bekannt ist.

§ 12 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen können vom Inhaber des Hausrechts beschlossen werden. Sie sollen dann zugelassen werden, wenn hierzu ein allgemeines Interesse besteht oder der Vereinszweck damit besser realisiert werden kann.

§ 13 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Leitung des Hauses berechtigt, die Einzelperson und/oder die Gruppe aus dem Haus zu weisen, unbeschadet der aus dem Belegungsvertrag entstehenden finanziellen Verpflichtung.

Besuchern, die sich der Hausordnung und/oder den Weisungen der Leitung des Hauses widersetzen, kann der Zutritt zum Haus zeitweilig untersagt werden.

Bei Missbrauch von Alkohol und Drogen wird der Vorstand ein Zutrittsverbot unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte aussprechen.

Ein Ausschluss über zwei Monate bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wobei der Betroffene das Recht hat, sich zu äußern. Ein Zutrittsverbot kann für bis zu fünf Jahren erfolgen.

Ist ein Betroffener der Auffassung ungerecht behandelt worden zu sein, kann er Widerspruch gegen die Anordnung beim Vorstand einlegen. Dieser Widerspruch hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung der betroffenen Personen hierüber in letzter Instanz.

Der Vorstand